OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154518/21/JS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, vom 12.6.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee, vertreten durch C__, vom 13.5.2025, GZ: 023-1-1/2025-HW (zu 131-9-31/2022), betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 3.10.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:
„Gemäß § 50 BauO 1994 wird Ihnen als Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ aaa (bestehend aus dem Grundstück Nr. bbb), Grundbuch D__,
- die der Baubewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee vom 19.10.2022, Zl. 131-9-31/2022, widersprechende Benützung der Wohnung Top 4 als Bürofläche, sowie,
- die Benützung der Wohnung Top 4 zur Deckung eines bloß zeitweiligen Wohnbedarfs Ihrer Angehörigen

untersagt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee (in der Folge „belangte Behörde“) vom 13.5.2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 50a Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994; zusammengefasst) die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf dem Baugrundstück Nr. bbb, Grundbuch D__, durch das unbefristete Unterlassen der Benützung des Wohnungseigentumsobjektes Top 4 (samt zugehörigem Kellerabteil und zugehörigen KFZ-Stellplätzen in der Tiefgargare sowie der allgemeinen Teile des Hauses) für den nicht-dauernden Wohnbedarf, insbesondere durch Unterlassung der Benützung als Zweit- oder Freizeitwohnsitz oder beruflicher Nebenwohnsitz, aufgetragen.

Die belangte Behörde begründete ihren Bauauftrag (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, dass das Grundstück als Wohngebiet nach § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) gewidmet sei. Für das Grundstück habe die Gemeinde mit der Bauwerberin als Bauträgergesellschaft einen Baulandsicherungsvertrag nach § 16 Oö. ROG 1994 abgeschlossen, nach welchem die Nutzung des Baugrundstückes ausschließlich für den dauernden Wohnbedarf als Hauptwohnsitz zu verwenden sei. Die Wohnung Top 4 werde vom Beschwerdeführer entgegen den Bestimmungen des § 22 Oö. ROG 1994 und damit rechtswidrig als beruflicher Nebenwohnsitz genutzt. Sie diene damit nicht der Deckung des dauernden Wohnbedarfs. Der Hauptwohnsitz und damit Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers befinde sich vielmehr in E__.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 12.6.2025 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) vor, der Firmensitz seines Unternehmens befinde sich in F__. Seit Mitte 2023 berate er Kunden in Fragen der digitalen Transformation und im Online-Marketing. Seine Tätigkeit führe ihn regelmäßig zu Kunden nach G__ oder H__. Er habe die Wohnung Top 4 in der Absicht erworben, einen Nebenwohnsitz zu beruflichen Zwecken zu begründen und auf diese Weise einen Stützpunkt zu errichten, der es ihm ermöglicht, seine berufliche Tätigkeit in der Region ressourcen- und zeitschonender sowie entsprechend der geforderten Flexibilität auszuüben. Der Wohnbedarf an der Wohnung Top 4 sei somit ein zur Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben in der Region dauernder, auch wenn der Lebensmittelpunkt weiterhin an seinem Hauptwohnsitz in I__ sei. Der von ihm abgeschlossene Kaufvertrag schließe die Nutzung der Wohnung nur zu Freizeitwohnsitzzwecken aus, der Baulandsicherungsvertrag sei ihm erst im November 2024 durch die belangte Behörde bekannt geworden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Bescheid vom 19.10.2022 zu Zl. 131-9-31/2022 erteilte die belangte Behörde die Baubewilligung für das Bauvorhaben der Bauwerberin J__ am K__ „Neubau von 5 Wohnungen“ auf dem Baugrundstück Nr. bbb, Grundbuch D__. Das Bauvorhaben umfasste die Errichtung eines dreigeschossigen Wohnhauses mit fünf Eigentumswohnungen.

2.2. Mindestens drei Wohnungen in diesem Wohnhaus dienen nicht bloß beruflichen Zwecken.

2.3. Das Baugrundstück ist nach dem seit 2022 rechtswirksamen Flächenwidmungsplan (Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 3, Änderung Nr. ccc) der Gemeinde Attersee am Attersee als Wohngebiet gewidmet.

2.4. Der Beschwerdeführer ist seit 2024 zu 83/527-Anteilen grundbücherlicher Miteigentümer der Liegenschaft EZ aaa (bestehend aus dem Baugrundstück), Grundbuch D__, mit denen das Wohnungseigentum an der Wohnung Top 4 verbunden ist.

2.5. Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Familie in E__. Er betreibt am Standort in F__ das Gewerbe „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“.

2.6. Der Beschwerdeführer benützt die als Wohnung baubehördlich bewilligten Räumlichkeiten der Wohnung Top 4 konsenswidrig als weiteren Standort seines Gewerbebetriebs, insbesondere das konsentierte Zimmer „Wohnen“ als Bürofläche.

2.7 Der Beschwerdeführer benützt die Wohnung Top 4 nicht zu bloßen Freizeit- oder Urlaubszwecken. Jedoch übernachten seine Angehörigen wiederkehrend zeitweilig in der Wohnung Top 4.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch, GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) und Google Maps. Weiters wurde in den erwähnten Flächenwidmungsplan und Bauakt sowie in die ergänzend vorgelegten Urkunden der belangten Behörde Einsicht genommen. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die entscheidungswesentlichen Urkunden mit den Parteien im Einzelnen sachlich und rechtlich erörtert wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 2.1. (Bauakt), 2.3. (Flächenwidmungsplan) und 2.4. (Grundbuchsauszug) basieren zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden.

3.2.2. Die Feststellung zu Punkt 2.2. basiert auf den Angaben der belangten Behörde in der Beschwerdeverhandlung. Demnach ist zu (lediglich) einer weiteren

Eigentumswohnung im Wohnhaus ein baubehördliches Verfahren anhängig, das einen möglichen „berufsbedingten Nebenwohnsitz“ betrifft.

3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.5. gründen auf der Einsichtnahme in das GISA sowie – gleich den Feststellungen zu den Punkten 2.6. und 2.7. - auf den Protokollangaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung. Diesen Angaben standen keine widersprechenden Beweismittel entgegen.

3.2.4. Die Feststellung betreffend die konsenswidrige Benützung der Wohnung Top 4, insbesondere des Zimmers „Wohnen“ (Punkt 2.6.), basiert auf einem Vergleich der Protokollangaben des Beschwerdeführers („Die Eigentumswohnung wird aber hauptsächlich als Büro verwendet.“) mit dem erwähnten Bauakt: Nach dem Bauansuchen, dem zitierten Baubewilligungsbescheid und dem damit genehmigten Einreichplan vom 28.6.2022 wurde das Eigentumsobjekt Top 4 als eine Wohnung – und nicht als eine Bürofläche – antragsgemäß baubehördlich genehmigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten:

4.2.1. Oö. BauO 1994:

„[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

[...]

3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

[...]

§ 50

Benützung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. [...]

(2) Darüber hinaus dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden.

(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.
(4) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 2 benützt wird, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die dem Abs. 2 widersprechende Benützung zu untersagen. Dies gilt nur für Änderungen, die einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 Z 3, § 24b Abs. 1 Z 2 und 3 lit. b oder einer Anzeige nach § 25 Abs. 1 Z 2 bedürfen.
[...]
§ 50a
Ergänzende Bestimmungen über die Ausführung und Benützung baulicher Anlagen
(1) Stellt die Baubehörde fest, dass eine bauliche Anlage nicht entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 oder einer auf Grundlage des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erlassenen Verordnung ausgeführt wurde oder ausgeführt oder benützt wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach den §§ 49 und 50 zu setzen ist - der Eigentümerin oder dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.
[...]“

4.2.2. Oö. ROG 1994:

„[...]
§ 22
Widmungen im Bauland
(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; [...]
[...]
§ 23
Sonderwidmungen im Bauland
[...]
(2) Als Gebiete, die für Bauwerke bestimmt sind, die einem zeitweiligen Wohnbedarf dienen (Zweitwohnungsgebiete), sind solche Flächen vorzusehen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfes während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfes bestimmt sind. [...]
[...]“

4.3. Die belangte Behörde stützte den angefochtenen Bauauftrag auf § 50a Oö. BauO 1994. Diese Bestimmung gelangt jedoch nur subsidiär bei baubehördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der (hier) Benützung baulicher Anlagen zur Anwendung (arg „soweit nicht eine entsprechende

Maßnahme nach den §§ 49 und 50 zu setzen ist“). Es war daher zunächst vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu prüfen, ob aufgrund der konkreten Benützung der Wohnung Top 4 ein Bauauftrag nach § 50 Oö. BauO 1994 gegen den Beschwerdeführer zu erlassen war.

4.4. Zum Bauauftrag nach § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994:

Erlangt die Baubehörde Kenntnis, dass eine bauliche Anlage nicht entsprechend der erteilten Baubewilligung im Sinne des § 50 Abs. 2 Oö. BauO 1994 benützt wird, hat sie dem Eigentümer gemäß Abs. 4 par. cit. mit Bescheid die der Baubewilligung widersprechende Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

4.4.1. Als Wohnungseigentümer (§ 2 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz 2002) ist der Beschwerdeführer grundsätzlich Adressat eines derartigen Bauauftrages betreffend die Wohnung Top 4 (vgl. *Leitl-Staudinger/Pabel*, Oö Baurecht² [2024], § 51 Rz. 33).

4.4.2. Wie festgestellt, benützt der Beschwerdeführer seine Wohnung Top 4 - in Abweichung des baubehördlich genehmigten Verwendungszwecks („Wohnung“) - als einen weiteren Standort seines Gewerbebetriebes, in concreto als Bürofläche.

4.4.3. Damit stellte sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sinne des zweiten Satzes des § 50 Abs. 4 Oö. BauO 1994 die weitere Frage, ob diese konsenswidrige Verwendung der Wohnung Top 4 u. a. einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 bedarf.

4.4.3.1. Nach der zuletzt genannten Bestimmung bedarf die Änderung des Verwendungszwecks von u. a. Gebäuden oder Gebäudeteilen einer Baubewilligung, wenn dadurch zusätzliche „schädliche Umwelteinwirkungen“ zu erwarten sind, somit die abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht (vgl. VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056).

4.4.3.2. Zu diesen schädlichen Umwelteinwirkungen zählen nach der Legaldefinition des § 2 Z 22 Oö. Bautechnikgesetz 2013 u. a. erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besondern für die Benützer der baulichen Anlage durch Lärm oder Luftverunreinigung.

4.4.3.3. Der Oö. Landesgesetzgeber selbst geht in § 22 Abs. 1 zweiter Satz Oö. ROG 1994 ex lege von der Möglichkeit aus, dass Büros erhebliche Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohner verursachen können, sohin von der Möglichkeit von zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 durch eine Büronutzung. Dazu schloss auch der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung nicht aus, die Wohnung Top 4 zukünftig auch für den Kundenverkehr zu verwenden.

4.5. Zusammengefasst benützt der Beschwerdeführer seine Wohnung Top 4 - in Änderung des konsentierten Verwendungszwecks - als Bürofläche seines Gewerbebetriebes, wodurch eine Beeinträchtigung der Nachbarn und Mitbewohner des Baugrundstückes durch zusätzliche Verkehrsimmissionen (abstrakt) denkbar ist. Damit war dem Beschwerdeführer eine Benützung der Wohnung Top 4 als Bürofläche schon nach der Bestimmung des § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 zu untersagen.

4.6. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es dem Beschwerdeführer freisteht, die Immissionslastigkeit seiner Büronutzung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 der belangten Behörde darzulegen.

4.7. Zum Bauauftrag nach § 50 Abs. 1 und 3 Oö. BauO 1994:

4.7.1. Wie sich aus § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 des Weiteren ergibt, dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Unter baurechtlichen Vorschriften sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zu verstehen (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265).

4.7.2. Wie festgestellt ist das Baugrundstück als Wohngebiet im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 gewidmet.

4.7.2.1 Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung sind als Wohngebiete solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Der Oö. Landesgesetzgeber stellt demnach auf die Qualität des Wohnbedarfs einer Person ab (vgl. dazu auch die sondergewidmeten Zweitwohnungsgebiete im Bauland nach § 23 Abs. 2 leg. cit., deren Flächen für den „zeitweiligen Wohnbedarf“, beispielsweise während des Wochenendes oder des Urlaubs, bestimmt sind). Die Qualität ihres Wohnsitzes im Sinne des § 1 Meldegesetz ist hingegen nicht maßgeblich.

4.7.2.2. Im Baulandsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Attersee am Attersee und der Bauwerberin wurde zwar eine exklusive Verwendung des als Wohngebiet gewidmeten Baugrundstücks „ausschließlich als Hauptwohnsitz“ vereinbart. Diese Nutzungseinschränkung findet sich jedoch – wie dargetan - weder in § 22 Abs. 1 erster Satz Oö. ROG 1994 noch im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan.

4.7.2.3. Nach § 22 Abs. 1 zweiter Satz Oö. ROG 1994 sind in Wohngebieten aber auch Räumlichkeiten für u. a. „verkehrsimmissionsarme“ Büros zulässig, soweit das Bauwerk – wie in concreto das Wohnhaus auf dem Baugrundstück - nicht überwiegend für einen solchen Zweck benützt wird. Damit stellt die Benützung der Wohnung Top 4 als Bürofläche durch den Beschwerdeführer per se noch keine raumordnungswidrige Benützung dar, die ihm – über Punkt 4.5. hinaus – nach der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 zwingend zu untersagen wäre.

4.7.2.4. Das hg. Ermittlungsverfahren hat aber auch ergeben, dass die Wohnung Top 4 – über die Büronutzung durch den Beschwerdeführer hinaus – von den Angehörigen des Beschwerdeführers wiederkehrend für bloß zeitweilige Übernachtungen verwendet wird. Eine derartige Wohnungsnutzung dient nicht der Deckung eines dauernden Wohnbedarfs im Sinn des § 22 Abs. 1 erster Satz Oö. ROG 1994. Dem Beschwerdeführer als Wohnungseigentümer war damit eine dieser raumordnungsrechtlichen Bestimmung entsprechende Benützung der Wohnung Top 4 gemäß § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 aufzutragen, sprich eine solche zeitweilige Wohnungsnutzung durch seine Angehörigen zu untersagen.

4.8. Aus Anlass der Entscheidung war der Bauauftrag entsprechend den Ergebnissen des hg. Ermittlungsverfahrens und anhand der Bestimmung des § 50 Oö. BauO 1994 zu konkretisieren.
4.9. Nur der Vollständigkeit halber wird weiters darauf hingewiesen, dass der belangten Behörde ein weiteres baubehördliches Einschreiten gegen den Beschwerdeführer als Wohnungseigentümer offensteht, sollte eine weitergehende Benützung der Wohnung Top 4 zu zeitweiligen Urlaubs- oder Freizeitzwecken evident werden.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack